

Haus- und Benutzungsordnung
für das Ortsgemeinschaftshaus der Ortschaft Ochtersum,
Konrad-Adenauer-str. 9

in der Fassung vom 24.09.2003

- (1. Änderung durch OR Ochtersum vom 08.03.1994)
- (2. Änderung durch OR Ochtersum vom 25.02.1997)
- (3. Änderung durch den Stadtrat vom 11.12.2000 / Euro-Umstellung)
- (4. Änderung durch OR Ochtersum vom 24.09.2003)
- (5. Änderung durch OR Ochtersum vom 10.10.2007)

Auf Beschluss des Orsrates Ochtersum vom 06.12.1993 wird gem. § 55 g Abs. 1 Ziff. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) für die Benutzung des Ortsgemeinschaftshauses der Ortschaft Ochtersum folgende

Haus- und Benutzungsordnung

erlassen.

§ 1

Bestimmungen für die Vergabe des Ortsgemeinschaftshauses

- (1) Die Räume im Ortsgemeinschaftshaus können unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände den in der Ortschaft Ochtersum ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft und für gemeindliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzung ist grundsätzlich unentgeltlich.

Bei Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter (Tanz, Feten u.a.) ist ein Benutzungsentgelt von 102,00 € zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Benutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden.

- (2) Bei größeren Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen, Tanzvergnügen usw. können von den Veranstaltern/Veranstalterinnen vorgeschlagene Vereinswirte/Vereinswirtinnen die Bewirtschaftung übernehmen.

In diesen Fällen wird für die Benutzung ein Benutzungsentgelt von 153,00 € festgesetzt.

- (3) Über die Vergabe der Räume des Ortsgemeinschaftshauses entscheidet der Ortsrat bzw. der/die Ortsbeauftragte, soweit diesem/dieser die Vergabe vom Ortsrat übertragen wurde. Der/Die Ortsbeauftragte hat die Entscheidung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin und der Fraktionsvorsitzenden einzuholen, wenn Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden sollen.

- (4) Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu 255,00 € verlangt werden.
Die Sicherheitsleistung kann für die Begleichung evtl. entstandener Schäden verwandt werden.

§ 2**Bestimmungen über die Benutzung des Ortsgemeinschaftshauses**

- (1) Das Hausrecht übt der/die Ortsbeauftragte aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter/innen haben dem/der Ortsbeauftragten die beabsichtigte Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter/in der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, anzumelden.

Über die Anmeldungen wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

- (3) Die Benutzer/innen haben sich in dem Ortsgemeinschaftshaus einwandfrei zu verhalten. Die im Ortsgemeinschaftshaus befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln.

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Ortsrates bzw. des/der Ortsbeauftragten angebracht und aufgestellt werden. Angebrachte Dekorationen sind am Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.

- (4) Für Schäden, die Besucher/innen einer Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Hildesheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen.

- (6) Bei der Bewirtschaftung durch einen Vereinswirt/eine Vereinswirtin hat dieser/diese rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Hildesheim einzuholen.

Gleiches gilt bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen soweit die Öffentlichkeit Zutritt hat.

- (7) Die Veranstalter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Ganzen und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.

Die Veranstaltungen sind um 02.00 Uhr zu beenden.

Ab 01.00 Uhr ist Musik jeglicher Art sowie Singen zu unterlassen.

gez. Dr. Deufel
Oberstadtdirektor